

10451 SN



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.999/004-V/1/01

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. ++43 (1) 53115-0
DVR: 0000019

REPUBLIK ÖSTERREICH PARLAMENTS-DIREKTION	
Eingel.	2001 -03- 27
Zl.	13440.0060/19-L1.3/1001
Bl.	

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

13440.0060/1-L1.3/2001
1. März 2001

Betrifft: Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Dr. Michael Krüger und MMag. Dr. Petrovic betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden;
Begutachtung

Zu dem im Betreff genannten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Artikel I (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z 1 (Art. 90 Abs. 3 B-VG):

Ein überzeugendes verfassungspolitisches Bedürfnis nach Nennung der Staatsanwaltschaften (staatsanwaltschaftlichen Behörden) im Bundes-Verfassungsgesetz besteht nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nicht. Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass ähnliche Anliegen auch von anderen Einrichtungen an den Verfassungsgesetzgeber herangetragen werden.

Zu Z 2 (Art. 139 Abs. 6 zweiter Satz) und Z 4 (Art. 140 Abs. 7 zweiter Satz):

Die ausdrückliche Nennung des Art. 148 B-VG als Rechtsgrundlage des VfGG ist entbehrlich; sie war bisher auch nicht üblich (vgl. zB Art. 89 Abs. 5 und Art. 141 Abs. 3 B-VG).

Zu Z 3 (Art. 140 Abs. 4):

Nach geltender Verfassungsrechtslage (siehe Art. 139 Abs. 4, Art. 139a und Art. 140a Abs. 1 B-VG) können feststellende Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes in allen Normenprüfungsverfahren nur dann getroffen werden, wenn es sich um Fälle der konkreten Normenkontrolle handelt. Falls von diesem Grundsatz bei Bundesgesetzen abgegangen wird, sollte dies konsequenterweise auch bei Verordnungen, Wiederverlautbarungen und Staatsverträgen geschehen.

Zu Artikel II (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):Zu Z 4 (§ 19a):

Die Regelung erscheint in dreierlei Hinsicht verbesserungsfähig:

- Da die Regelung ausschließlich Normenprüfungsverfahren zum Gegenstand hat, sollte sie aus systematischen Gründen nicht im 1. Teil („Allgemeine Vorschriften“), sondern im 2. Teil („Besondere Vorschriften“) des VfGG getroffen werden.
- Die Regelung sieht vor, dass Kundmachungen durch den (Präsidenten des) Verfassungsgerichtshofes zu erfolgen haben. Im Hinblick darauf, dass – auch Normenprüfungsverfahren betreffende – Kundmachungen im Bundesgesetzblatt und in den Landesgesetzblättern bisher durch die (obersten) Organe der Vollziehung zu veranlassen waren (vgl. Art. 139 Abs. 5 und Art. 140 Abs. 5 B-VG), wäre zu überlegen, ob diesen nicht auch im vorliegenden Fall die Kundmachung übertragen werden sollte.
- Die Kundmachung hat nach der Regelung im Bundesgesetzblatt zu erfolgen. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass Massenverfahren auch auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder denkbar sind; es stellt sich daher die Frage, warum auch solche Rechtsvorschriften betreffende Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden sollten.

Zu Z 12 (§ 90):

Die verfassungsrechtliche Notwendigkeit, den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes ganz allgemein mit der Vollziehung des VfGG zu betrauen, kann aus dem Erkenntnis G 19/99 schon deswegen nicht abgeleitet werden, weil es sich nur auf die Justizverwaltung bezieht. Nach der derzeitigen Formulierung käme dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes sogar die

- 3 -

Befugnis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz auf der Grundlage des Art. 18 Abs. 2 B-VG zu.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst regt an, die Vollziehungskompetenz des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes ausdrücklich auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung zu beschränken; zumindest die Kompetenz zur Erlassung von Durchführungsverordnungen sollte jedoch dem zuständigen obersten Organen der Vollziehung (dem Bundeskanzler) vorbehalten bleiben.

Zu Artikel III (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985):

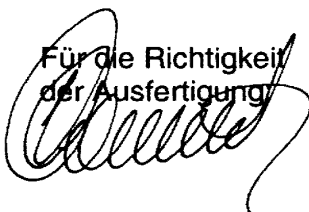
Zu Z 1 (§ 26a):

Zu den systematischen Bedenken gegen die in der Regelung vorgesehene Kundmachung durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes im Bundesgesetzblatt siehe die Ausführungen zu Art. II Z 3.

Nach dem Wortlaut des Abs. 3 ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (im Volltext) kundzumachen, was weder notwendig noch zweckmäßig erscheint. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst schlägt statt dessen eine dem § 56 Abs. 4 VfGG analoge Regelung vor.

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine überarbeitete Fassung des Entwurfes, der den vorstehenden Überlegungen Rechnung trägt, zur allfälligen Verwendung. In dem Entwurf sind gegenüber dem zur Begutachtung versendeten Entwurf auch noch mehrere andere, oben nicht genannte sprachliche und legistische Unstimmigkeiten bereinigt worden. Die Bestimmungen des Art. 90 Abs. 3 B-VG und des § 90 VfGG wurden – ungeachtet der oben dargelegten verfassungspolitischen Bedenken – unverändert beibehalten.

22. März 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


ANTRAG**gemäß § 27 GOG**

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Dr. Michael Krüger, MMag. Dr. Madeleine Petrovic und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden

Der Verfassungsausschuss wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**(Verfassungsbestimmung)****Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 114/2000, wird wie folgt geändert:

1. Art. 90 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die öffentliche Anklage obliegt der Staatsanwaltschaft. Die Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden und die besondere Stellung der Staatsanwälte als Organe der Rechtspflege werden durch Bundesgesetz bestimmt.“

2. Art. 139 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Ist die Verordnung im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob die Verordnung gesetzwidrig war.“

3. Art. 139 Abs. 6 lautet:

„(6) Ist eine Verordnung wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben worden, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Sofern nicht durch Bundesgesetz anderes bestimmt ist, ist die Verordnung jedoch auf die bis zur Aufhebung, im Fall der Setzung einer Frist gemäß Abs. 5 auf die bis zu deren Ablauf verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles weiterhin anzuwenden; der Verfassungsgerichtshof kann in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes aussprechen. Der erste und zweite Satz gelten sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4.“

4. Art. 140 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Ist das Gesetz im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob das Gesetz verfassungswidrig war.“

5. Art. 140 Abs. 7 lautet:

„(7) Ist ein Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben worden, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Sofern nicht durch Bundesgesetz anderes bestimmt ist, ist das Gesetz jedoch auf die bis zur Aufhebung, im Fall der Setzung einer Frist gemäß Abs. 5 auf die bis zu deren Ablauf verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles weiterhin anzuwenden; der Verfassungsgerichtshof kann in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes aussprechen. Der erste und zweite Satz gelten sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4.“

6. Art. 151 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) Art. 90 Abs. 3, Art. 139 Abs. 4 und Abs. 6 und Art. 140 Abs. 4 und Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit xx. xxxxxx 2001 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 lit. a wird die Wortfolge „(Art. 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211); (BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 1.)“ durch den Ausdruck „(Art. 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes);“ ersetzt.

2. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Unbeschadet des Art. 65 Abs. 2 lit. a B-VG werden die Angelegenheiten, die das dem Verfassungsgerichtshof angehörende Verwaltungspersonal und die sachlichen Erfordernisse betreffen, vom Präsidenten geführt.

(2) Vor wichtigen Personalmaßnahmen, insbesondere vor Aufnahmen in den Personalstand und vor der Betrauung von Angehörigen des Verwaltungspersonals mit leitenden Funktionen, ist der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den ständigen Referenten bestehende Personalsenat zu hören.“

3. Die Überschrift zu den §§ 37 bis 41 lautet:

„B. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind (Art. 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes)“

4. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a. (1) Ist beim Verfassungsgerichtshof eine erhebliche Anzahl von Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung anhängig oder besteht auf Grund von Anträgen gemäß § 15 Grund zur Annahme, dass eine erhebliche Anzahl solcher Verfahren anhängig gemacht werden wird, so kann der Verfassungsgerichtshof dies mit Beschluss aussprechen. Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes verpflichtet die zuständige oberste Behörde des Bundes oder des Landes zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches.

(2) Mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Ausspruches gemäß Abs. 1 dürfen in allen Rechtssachen, in denen eine zur Entscheidung in oberster Instanz berufene Verwaltungsbehörde oder ein Gericht die Verordnung anzuwenden hat, nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(3) Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, sind Beschlüsse gemäß Abs. 1 auf Antrag des Referenten vom Präsidenten zu fassen.“

5. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a. (1) Wird eine Verordnung, die den Gegenstand eines Beschlusses gemäß § 57a Abs. 1 bildet, vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben, so sind die in § 57a Abs. 2 genannten Rechtssachen mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Aufhebung fortzusetzen. Die aufgehobene Verordnung ist in diesen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden.

(2) Ein Erkenntnis oder Beschluss des Verfassungsgerichtshofes, mit dem eine Verordnung gemäß Abs. 1 nicht als gesetzwidrig aufgehoben wird, verpflichtet die zuständige oberste Behörde des Bundes oder des Landes zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Ausspruches sind die in § 57a Abs. 2 genannten Rechtssachen fortzusetzen.“

6. Nach § 61a wird folgender § 61b eingefügt:

„§ 61b. Der Präsident stellt im Internet eine Übersicht der beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verordnungsprüfungsverfahren mit Ausnahme jener Verfahren bereit, die auf Antrag einer Person eingeleitet worden sind, die unmittelbar durch die Gesetzwidrigkeit der Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet. Diese Übersicht hat zumindest folgende Daten zu enthalten:

1. die Geschäftszahl des Verordnungsprüfungsverfahrens;
2. bei Verfahren, die auf Antrag eingeleitet worden sind: den Tag des Einlangens des Antrages;
3. den Titel der Verordnung oder die Bezeichnung der bestimmten Stellen der Verordnung, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, ihre Fassung und den Ort ihrer Kundmachung.“

7. Nach § 62 wird folgender § 62a eingefügt:

„§ 62a. (1) Ist beim Verfassungsgerichtshof eine erhebliche Anzahl von Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes anhängig oder besteht auf Grund von Anträgen gemäß § 15 Grund zur Annahme, dass eine erhebliche Anzahl solcher Verfahren anhängig gemacht werden wird, so kann der Verfas-

sungsgerichtshof dies mit Beschluss aussprechen. Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches.

(2) Mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Ausspruches gemäß Abs. 1 dürfen in allen Rechtssachen, in denen eine zur Entscheidung in oberster Instanz berufene Verwaltungsbehörde oder ein Gericht das Gesetz anzuwenden hat, nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(3) Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, sind Beschlüsse gemäß Abs. 1 auf Antrag des Referenten vom Präsidenten zu fassen.“

8. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a. (1) Wird ein Gesetz, das den Gegenstand eines Beschlusses gemäß § 62a Abs. 1 bildet, vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig aufgehoben, so sind die in § 62a Abs. 2 genannten Rechtssachen mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Aufhebung fortzusetzen. Das aufgehobene Gesetz ist in diesen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden.

(2) Ein Erkenntnis oder Beschluss des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz gemäß Abs. 1 nicht als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung dieses Ausspruches. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Ausspruches sind die in § 62a Abs. 2 genannten Rechtssachen fortzusetzen.“

9. Nach § 65a wird folgender § 65b eingefügt:

„§ 65b. Der Präsident stellt im Internet eine Übersicht der beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Gesetzesprüfungsverfahren mit Ausnahme jener Verfahren bereit, die auf Antrag einer Person eingeleitet worden sind, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet. Diese Übersicht hat zumindest folgende Daten zu enthalten:

1. die Geschäftszahl des Gesetzesprüfungsverfahrens;
2. bei Verfahren, die auf Antrag eingeleitet worden sind: den Tag des Einlangens des Antrages;
3. den Titel des Gesetzes oder die Bezeichnung der bestimmten Stellen des Gesetzes, die den Gegenstand des Verfahrens bilden, ihre Fassung und den Ort ihrer Kundmachung.“

10. § 71 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Antrag auf Mandatsverlust gemäß den §§ 9 und 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, gestellt wird.“

11. In § 71a Abs. 5 wird der Ausdruck „Bestimmungen des § 82 Abs. 3 und 4, der §§“ durch den Ausdruck „§§ 82 Abs. 2 und 3,“ ersetzt.

12. In den §§ 72 Abs. 3, 74 Abs. 5 und 80 Abs. 3 wird der Ausdruck „lit. d bis g“ durch den Ausdruck „lit. e bis h“ ersetzt.

13. In § 80 Abs. 2 wird der Ausdruck „lit. a bis c“ durch den Ausdruck „lit. a bis d“ ersetzt.

14. § 82 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

15. § 89 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) § 7 Abs. 2 lit. a, § 13, die Überschrift zu den §§ 37 bis 41, § 57a, § 60a, § 61b, § 62a, § 64a, § 65b, § 71 Abs. 4, § 71a Abs. 5, § 72 Abs. 3, § 74 Abs. 5, § 80 Abs. 2 und 3, § 82 Abs. 3, § 90 und § 91 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit xx. xxxxx 2001 in Kraft.“

16. § 90 lautet:

„§ 90. Soweit in den vorstehenden Bestimmungen nicht anderes vorgesehen ist, ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Präsident des Verfassungsgerichtshofes betraut.“

17. Nach § 90 wird folgender § 91 angefügt:

„§ 91. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a. (1) Ist beim Verwaltungsgerichtshof eine erhebliche Anzahl von Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide nach Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG anhängig, in denen dieselben Rechtsfragen zu lösen sind, oder besteht Grund zur Annahme, dass eine erhebliche Anzahl solcher Beschwerden eingebracht werden wird, so kann der Verwaltungsgerichtshof dies mit Beschluss aussprechen. Ein solcher Beschluss hat zu enthalten:

1. die in diesen Verfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften;
2. die auf Grund dieser Rechtsvorschriften zu lösenden Rechtsfragen;
3. die Angabe, welche der Beschwerden der Verwaltungsgerichtshof behandeln wird.

Die Beschlüsse werden von dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat gefasst.

(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 verpflichten, soweit sich die zu lösenden Rechtsfragen auf Grund von Gesetzen oder genehmigungsbedürftigen Staatsverträgen ergeben, den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann, im Übrigen die zuständige oberste Behörde des Bundes oder des Landes zu ihrer unverzüglichen Kundmachung.

(3) Mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Beschlusses gemäß Abs. 1

1. dürfen in allen Rechtssachen, in denen eine zur Entscheidung in oberster Instanz berufene Verwaltungsbehörde die im Beschluss genannten Rechtsvorschriften anzuwenden und die danach maßgebenden Rechtsfragen zu beurteilen hat, nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten;
2. beginnt für Rechtssachen nach Z 1 die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 nicht zu laufen und wird eine laufende Beschwerdefrist unterbrochen;
3. dürfen in allen beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahren gemäß § 26a Abs. 1, die im Beschluss gemäß Abs. 1 nicht genannt sind, nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten.

(4) In seinem Erkenntnis fasst der Verwaltungsgerichtshof die Antwort auf die zu lösenden Rechtsfragen in einem Rechtssatz zusammen, der nach Maßgabe des Abs. 2 unverzüglich kundzumachen ist. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Rechtssatzes sind die Rechtssachen nach Abs. 3 Z 1 und 3 fortzusetzen und beginnt die gemäß Abs. 3 Z 2 gehemmte oder unterbrochene Beschwerdefrist zu laufen.“

2. In § 38a Abs. 1 wird der Ausdruck „Art. 177“ durch den Ausdruck „Art. 234“ ersetzt.

3. In § 54 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 69 Abs. 1 lit. a“ durch den Ausdruck „§ 69 Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

4. § 73 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 26a, § 38a Abs. 1 und § 54 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten mit xx. xxxxx 2001 in Kraft.“

BEGRÜNDUNG:

Mit dem gegenständlichen Antrag werden die dem Verfassungsausschuss des Nationalrates vorliegenden Anträge 150/A der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Genossen, und die Anträge 234/A, 306/A sowie 318/A der Abgeordneten Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzler, Dr. Michael Krüger und Kollegen, zu einem einzigen Antrag zusammengefasst, wobei diese Anträge teilweise abgeändert werden.

Zu Art. 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):**Zu Art. 1 Z 1 (Art. 90 Abs. 3 B-VG):**

Gemäß dem Wunsch der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte sollen die Staatsanwälte in die Bundesverfassung aufgenommen werden, da bereits jetzt vergleichbare Behörden in der Bundesverfassung verankert sind und kein Grund vorliegt, Staatsanwälte auszunehmen.

Zu Art. 1 Z 2 (Art. 139 Abs. 4 erster Satz B-VG) und Z 4 (Art. 140 Abs. 4 erster Satz B-VG):

Nach dem geltenden Art. 140 Abs. 4 B-VG ist der Verfassungsgerichtshof nur dann ermächtigt, auszusprechen, dass ein Gesetz verfassungswidrig war, wenn das Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder der Antrag von einem Gericht oder von einer Person gestellt wurde, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, also in Fällen der konkreten Normenkontrolle. Mit dem Antrag soll diese Möglichkeit auch auf die Fälle der abstrakten Normenkontrolle (Antrag eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates bzw. eines Landtages oder einer Landesregierung) ausgedehnt werden. Da Art. 139 Abs. 4 B-VG eine analoge Regelung enthält, soll auch diese Bestimmung entsprechend angepasst werden.

Zu Art. 1 Z 3 (Art. 139 Abs. 6 B-VG) und Z 5 (Art. 140 Abs. 7 B-VG):

Die vorgeschlagene Neufassung dieser Bestimmungen steht in sachlichem Zusammenhang mit den in Art. 2 Z 4 (§ 57a VfGG), Z 5 (§ 60a VfGG), Z 7 (§ 62a VfGG) und Z 8 (§ 64a VfGG) vorgeschlagenen Regelungen.

Zu Art. 2 (Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953):

Zu Art. 2 Z 1 (§ 7 Abs. 2 lit. a VfGG), Z 3 (Überschrift zu den §§ 37 bis 41 VfGG), Z 10 (§ 71 Abs. 4 VfGG), Z 11 (§ 71a Abs. 5 VfGG), Z 12 (§§ 72 Abs. 3, 74 Abs. 5 und 80 Abs. 3 VfGG), Z 13 (§ 80 Abs. 2 VfGG) und Z 14 (§ 82 Abs. 4 VfGG):

Zitierungsanpassungen und Bereinigungen von Redaktionsversehen.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 13 VfGG) und Z 16 (§ 90 VfGG):

Mit Erkenntnis vom 10. März 2000, G 19/99, hat der Verfassungsgerichtshof § 18 VwGG als verfassungswidrig aufgehoben. § 13 VfGG, dessen Abs. 1 eine analoge Regelung enthält, soll vor dem Hintergrund dieses Erkenntnisses entsprechend angepasst werden.

Zu Art. 2 Z 4 (§ 57a VfGG), Z 5 (§ 60a VfGG), Z 6 (§ 61b VfGG), Z 7 (§ 62a VfGG), Z 8 (§ 64a VfGG) und Z 9 (§ 65b VfGG):

Im Herbst 1996 sah sich der Verfassungsgerichtshof einer außergewöhnlichen Belastung ausgesetzt, als bei ihm mehr als 11.000 Beschwerden eingebracht wurden, die sich gegen ein und dieselbe Regelung richteten. In seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1996 führte der Verfassungsgerichtshof dazu aus:

„Mit einer Beschwerdeserie dieser Größenordnung sah sich der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr erstmals konfrontiert. Es ist jedoch zu befürchten, dass das in diesem Verfahren erprobte Instrument der „Musterbeschwerde“ auch in künftig anhängig werdenden Fällen erneut eingesetzt wird, mit der Gefahr, den Verfassungsgerichtshof lahm zu legen.“

Um diesen rechtsstaatlich überaus bedenklichen Entwicklungen zu begegnen, sind legislative Maßnahmen erforderlich, die bereits den Anfall tausender gleichartiger Beschwerden entbehrlich machen, ohne den Rechtsschutz zu beeinträchtigen.

Zu denken wäre dabei vor allem an einen Ausbau des derzeit schon in gewissem Umfang bestehenden Rechtsinstitutes der Aussetzung des Verfahrens, das im Zusammenhang mit den dem Verfassungsgerichtshof eingeräumten Möglichkeiten zur Gestaltung der Anlassfallwirkung zu setzen wäre. Einzelheiten einer solchen Regelung sollten mit den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen besprochen werden, der Verfassungsgerichtshof ist gerne selbst zur Mitwirkung bereit.“

Diese Anregung des Verfassungsgerichtshofes wurde aufgenommen. Es fanden Gespräche zwischen Vertretern des Verfassungsgerichtshofes, der Bundesverwaltung und der in Frage kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen statt, die letztlich zu einem Begutachtungsentwurf geführt haben. Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde der Entwurf im Jahr 1998 neuerlich angepasst, jedoch nicht weiter verfolgt.

Grundgedanke des Entwurfes ist, dass dann, wenn vor dem Verfassungsgerichtshof ein eine bestimmte Norm betreffendes Massenverfahren zu erwarten ist, der Verfassungsgerichtshof einen entsprechenden Beschluss

fasst. Die Kundmachung dieses Beschlusses hat die Wirkung, dass letztinstanzliche Verwaltungsverfahren, Gerichtsverfahren und Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof, in denen die Norm anzuwenden ist, unterbrochen werden. Alle diese Verfahren kommen, ohne dass ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleitet werden müsste, in den Genuss der Anlassfallwirkung, weil in ihnen gegebenenfalls auf der Grundlage der durch den Verfassungsgerichtshof bereinigten Rechtslage zu entscheiden ist.

Die vorgeschlagenen §§ 57a, 60a, 61b, 62a, 64a und 65b VfGG beziehen sich ihrem Wortlaut nach nur auf Verordnungs- und Gesetzesprüfungsverfahren, die auf Antrag eingeleitet worden sind. Die sinnngemäße Anwendung dieser Bestimmungen auf amtswegige Verordnungs- und Gesetzesprüfungsverfahren ergibt sich jedoch aus den §§ 61 und 65 VfGG, ihre sinnngemäße Anwendung auf (von Amts wegen und auf Antrag eingeleitete) Verfahren zur Prüfung von Staatsverträgen aus dem Einleitungssatz des § 66 VfGG.

Um eine größere Transparenz über die beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Normenprüfungsverfahren zu schaffen, wird der Präsident des Verfassungsgerichtshofes ermächtigt, die beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Normenprüfungsverfahren (mit Ausnahme der auf Grund von Individualanträgen eingeleiteten) auf der Homepage des Verfassungsgerichtshofes im Internet aufzulisten.

Zu Art. 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985):

Zu Art. 3 Z 1 (§ 26a VwGG):

Diese Regelung soll sogenannte Massenverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof verhindern. Sie ist entsprechend den Bestimmungen des VfGG ausgestaltet.

Zu Art. 3 Z 2 (§ 38a Abs. 1 VwGG) und Z 3 (§ 54 Abs. 1 VwGG):

Zitierungsanpassungen.